

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

8. Oktober 2020

Nr. 19

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Warstein	3
3	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 06.10.2020	5
4	Zwangsversteigerung	10

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Warstein**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warstein hat den Gesamtabchluss 2018 - bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang - einschließlich des Gesamtlageberichtes der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2018 nach § 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Warstein wird mit einer Bilanzsumme von **231.446.111,65 €** und in der Ergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresergebnis von **4.202.987,52 €** (davon entfallen auf andere Gesellschafter: 603.140,99 €) festgestellt.

1. Gesamtbilanz

AKTIVA	€	PASSIVA	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	78.846.935,24
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	58.390,89	2. Sonderposten	47.853.219,38
1.2 Sachanlagen	208.409.401,67	3. Rückstellungen	36.147.920,64
1.3 Finanzanlagen	1.227.132,84	4. Verbindlichkeiten	61.575.342,68
	209.694.925,40		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.485.050,86		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.120.071,85		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	9.833.933,63		
	20.439.056,34		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.312.129,91	5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.022.693,71
	231.446.111,65		231.446.111,65

2. Gesamtergebnisrechnung

	€
+ Ordentliche Erträge	96.385.038,02
- Ordentliche Aufwendungen	90.960.434,44
= Ordentliches Ergebnis	5.424.603,58
+ Finanzergebnis	-1.221.616,06
= Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.202.987,52
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Gesamtjahresergebnis	4.202.987,52
+ Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-603.140,99
= Konzernergebnis	3.599.846,53

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den geprüften Gesamtabchluss 2018 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Warstein:

Der Gesamtabchluss 2018 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss 2018 mit Anhang, Lagebericht und Beteiligungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers steht bis zur Beschlussfassung des Rates über die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Gesamtabchlusses 2018 erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (www.warstein.de).

Warstein, 6. Oktober 2020

In Vertretung:

gez. Unterschrift

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Warstein**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2019 - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang - einschließlich des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019 nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Warstein wird mit einer Bilanzsumme von **193.570.150,43 €**, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresverlust von **3.543.983,30 €** und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von **-2.913.433,77 €** festgestellt.

1. Bilanz

AKTIVA	€	PASSIVA	€
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	82.094.170,23
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	70.763,82		
1.2 Sachanlagen	150.576.410,38	2. Sonderposten	34.179.857,02
1.3 Finanzanlagen	29.439.779,70		
	180.086.953,90	3. Rückstellungen	38.087.834,91
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	4.166.398,53	4. Verbindlichkeiten	33.328.552,96
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.913.144,26		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	4.567.809,77		
	12.647.352,56		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	835.843,97	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.879.735,31
	193.570.150,43		193.570.150,43

2. Ergebnisrechnung

	€
+ Ordentliche Erträge	67.464.916,69
- Ordentliche Aufwendungen	70.471.619,87
= Ordentliches Ergebnis	-3.006.703,18
+ Finanzergebnis	-537.280,12
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.543.983,30
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-3.543.983,30

3. Finanzrechnung

	€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.298.417,28
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.567.494,68
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	730.922,60
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.365.238,80
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.918.005,28
= Saldo aus Investitionstätigkeit	447.233,52
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.091.589,89
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.913.433,77
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.274.316,82
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	206.926,72
= Liquide Mittel	4.567.809,77

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.543.983,30 € aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.108.680,23 € und einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.435.303,07 € zu entnehmen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung stehen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) zur Verfügung. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (www.warstein.de).

Warstein, 6. Oktober 2020

In Vertretung:

gez. Unterschrift

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 06.10.2020

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - 06(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218b ber. S 304a), hat der Rat der Stadt Warstein am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Warstein zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien im Sinne des § 2 SGB VIII befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Warstein oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Warstein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
- b. der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertretung,
- c. ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichts Arnsberg bestellt wird,
- d. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Soest bestellt wird,
- e. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird,
- f. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem Landrat/der Landrätin als Kreispolizeibehörde in Soest bestellt wird;
- g. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
- h. ein/e Vertreter/in der Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder in Warstein, der/die vom Caritas-Verband in Soest als zuständigem Träger bestellt wird.
- i. ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Warstein bestellt wird
- j. ein/e Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand der Tagespflegepersonen

Für die Mitglieder nach Buchstaben c - j ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 11, wenn das Mitglied

von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die

- a. Förderung der freien Jugendhilfe,
- b. Festsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird,
- c. Übertragung von Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.

2. Die Entscheidung über

- a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Sachgebietes Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € übersteigt,
- b. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- d. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- e. die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Warstein gemäß § 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 (Kinderbildungsgesetz - KiBiz),
- f. die Auswahl, welche Tageseinrichtungen eine Landesförderung zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 42-48 KiBiz erhält,
- g. die Jugendhilfeplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Errichtung oder die Aufgabe von Einrichtungen.

3. Vorberatung des städtischen Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

§ 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe)

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie aller Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt **vom 01.06.2012** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 06.10.2020

Stadt Warstein

gez. Unterschrift

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

007 K 013/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 29. Januar 2021, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

die im Grundbuch von Sichtgivor Blatt 539A eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Ordensritterweg , groß: 27 qm
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 467, Gebäude- und Freifläche, Ordensritterweg , groß: 362 qm
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Ordensritterweg , groß: 29 qm
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Ordensritterweg , groß: 23 qm

versteigert werden.

Beschreibung: Teilflächen des ehemaligen „Kloster Mülheim“;
Flurstück 462: nördliche Teilfläche Brückenzufahrtsmauer/70pfeiler

Flurstück 467: Südwestliche Ringmauer bzw. Grundstücksumfang des Flurstücks 470
Flurstücke 468 und 469: Mauer als nördliche Grundstücksbegrenzung des Flurstücks 470

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtgivor, Ordensritterweg 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2018 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 462: 1,00 €
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 467: 60.100,00 €
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 468: 17.700,00 €
- Gemarkung Sichtgivor Flur 1 Flurstück 469: 17.800,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschlieglich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat. Die Wertminderungsgrößen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldefrist oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeitrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mitzunehmenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.





Warstein, 29.09.2020

Linnenbrügge, Rechtsplegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

